



# SAVE TIBET



Österreichische Gesellschaft zur Hilfe an das Tibetische Volk

Lobenhauergasse 5/1, A-1170 Wien, Austria



+43 1 4849087 • save@tibet.at • www.tibet.at

## VEREINSSTATUTEN

### ***Präambel***

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Tibeter mit allen friedlichen Mitteln in ihrem gewaltlosen Kampf für das Überleben ihrer nationalen Identität, Kultur und geistig- religiösen Tradition zu unterstützen und den tibetischen Flüchtlingen, sowie den sozial am stärksten benachteiligten Tibetern zu helfen.

### ***Name, Sitz und Tätigkeitsbereich***

1. Name des Vereins: „SAVE TIBET“ – Österreichische Gesellschaft zur Hilfe an das Tibetische Volk.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien 1170, Lobenhauergasse 5/1, und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Bundesgebiet.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Die Errichtung von regionalen Zweigvereinen ist möglich.

### ***Zweck des Vereins***

1. Der Verein stellt sich zur gemeinnützigen und mildtätigen Aufgabe, tibetische Flüchtlinge, sowie bedürftige Tibeter zu unterstützen.
2. Der gemeinnützige Verein möchte das Bewusstsein für die tibetische Kultur und die aktuelle Lebenssituation der Tibeter innerhalb und außerhalb Tibets fördern und zur Sicherung der traditionellen tibetischen Kultur beitragen.
3. Der Verein leistet Aufklärungsarbeit bezüglich Menschenrechte in Tibet und der Politik der chinesischen Regierung.
4. Der Verein fungiert auch als Anlaufstelle für in Österreich lebende Tibeter.

### ***Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks***

1. Es werden Patenschaften für hilfsbedürftige Tibeter vermittelt, wobei der Schwerpunkt auf Patenschaften für Kinder und deren Ausbildung liegt.
2. Es werden Hilfsprojekte für tibetische Flüchtlinge und bedürftige Tibeter unterstützt bzw. finanziert. Alle durchgeführten Projekte werden dokumentiert und kontrolliert und können eingesehen werden.
3. Infotische, Mahnwachen und ähnliche Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch werden organisiert,

um auf humanitäre, politische und andere Misstände Tibet betreffend aufmerksam zu machen.

4. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.
5. Verbreitung des Vereinszwecks durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger, auch im Internet, oder durch Infotische und ähnliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Filmvorführungen, Versammlungen, Diskussionsabende.
6. Einrichtung und Betreibung einer vereinseigenen Website.
7. Herausgabe einer Vereinszeitung oder anderer Publikationen.
8. Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen und Medien, um Menschen in Österreich über die Situation in Tibet zu informieren und die Solidarität mit den Tibetern zu fördern.
9. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - 9.1. Spendengelder, Vermächtnisse, Sponsoring, Subventionen und sonstige Zuwendungen
  - 9.2. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - 9.3. Erträge aufgrund der Ausgabe von Speisen und Getränken bei Vereinsveranstaltungen
  - 9.4. Verkauf von Waren mit Bezug zur tibetischen Kultur
  - 9.5. Vermögensverwaltung, wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinserträge usw.

### ***Arten der Mitgliedschaft***

1. Alle Arten der Mitgliedschaft sind kostenlos.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder (Mitarbeiter) sind jene, die sich innerhalb der vergangenen 6 Monate aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt haben. Der Nachweis der Inaktivität gilt als erbracht, wenn in diesem Zeitraum auf Kontaktaufnahme (mind. zwei Wege) seitens des Vereins keine Reaktion des betreffenden ordentlichen Mitglieds erfolgt.
4. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen (z.B. Beziehen der Vereinszeitung) bzw. Spenden leisten (allgemeine oder zweckgebundene Spenden, inkl. Patenschaften).
5. Ehrenmitglieder sind jene, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen wird.

### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Sollte einer Person in der Vergangenheit eine Mitgliedschaft aberkannt worden sein, ist der neuerliche Erwerb der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand zu bewilligen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Mitgliedschaftsverwaltung des Vereins erfolgen. Der Austritt gilt mit nachweislichem Zugang der Mitteilung an die Mitgliedschaftsverwaltung des Vereins.
3. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitgliedes wählen.
4. Die Streichung eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Beschluss verfügt werden, wenn das Mitglied auf Kontaktaufnahme (mind. zwei Wege) des Vereins länger als 6 Monate (gerechnet ab dem Tag der ersten Kontaktaufnahme) nicht reagiert.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit Beschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss oder Streichung ist die „Berufung“ per Einschreiben innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Ausschlussmeldung an den Verein zulässig. Über die „Berufung“ ist bei der nächsten Generalversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung (Beschlussfassung durch die Generalversammlung) ruhen die Mitgliedsrechte; unter Bedachtnahme des Grundes kann der Vorstand auch anstatt eines Ausschlusses oder Streichung eine Umstufung im Status der Mitgliedschaft vornehmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 und 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### ***Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft***

1. Die Mitglieder sind unter Berücksichtigung des Hausrechtes berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (Vorstandssitzungen gelten dabei nicht als Veranstaltungen).
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht an Teamsitzungen teilzunehmen.
3. Für Funktionen im Verein können sich alle ordentlichen Mitglieder der Wahl stellen. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Eine Ausnahme bilden die Rechnungsprüfer. Für diese Funktion können sich auch außerordentliche Mitglieder und Nicht-Mitglieder aufstellen lassen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Sorgfalt und Regelmäßigkeit nachzukommen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Sämtliche Zustellungen haben an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse (je nach Regelung in diesen Statuten) des Mitglieds zu erfolgen. Wird eine Zustellung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse (je nach Regelung in diesen Statuten) des Mitglieds übermittelt, so gilt diese dem Mitglied als zugegangen. Nachteile aus einer fehlerhaft mitgeteilten Adresse bzw. E-Mail-Adresse, oder der nicht vorgenommenen Mitteilung einer Änderung derselben, hat ausschließlich das Mitglied zu tragen.

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Geschäftsführer und das Versöhnungsteam.

### **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Ordentliche sowie außerordentliche Generalversammlungen können sowohl unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, als auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden; zudem ist es möglich, dass Generalversammlungen sowohl unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, als auch in Kombination mit einer virtuellen Teilnahme der Mitglieder, stattfinden können.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im

Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.

8. Die Generalversammlung ist bei Teilnahme der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so beginnt die Generalversammlung 30 Minuten später und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle der Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

### ***Aufgaben der Generalversammlung***

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Festsetzung der Größe des Vorstandes sowie Bestellung (Wahl) und Enthebung seiner Mitglieder und der Rechnungsprüfer
3. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

### ***Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern – Obmann/-frau, bis zu zwei Stellvertretern und dem Kassier. Dem Vorstand können maximal zwei weitere Mitglieder angehören. Diese können die Funktion des Schriftführers innehaben oder eine beratende bzw. stellvertretende Tätigkeit (z.B. Kassier-Stellvertreter, Senior Advisor, etc.) ausüben.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung notwendig.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird durch den Obmann/die Obfrau, in deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter vertreten. Sollten sowohl Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter verhindert sein, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Diese Person führt bei Versammlungen den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Ordentliche Mitglieder können an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
9. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### ***Aufgaben des Vorstandes***

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Aufnahme und Ausschluss sowie Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
5. Antrag auf Ernennung als Ehrenmitglied sowie Antrag auf Aberkennung.
6. Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen für Angestellte des Vereins.

### ***Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder***

1. Der Obmann/die Obfrau ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich; ein allenfalls in dieser Periode bestellter Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes; so für diese Periode kein Schriftführer bestellt ist, hat der Obmann/die Obfrau einen Anwesenden der Generalversammlung bzw. des Vorstandes mit dieser Aufgabe zu betrauen.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers die in den Statuten vorgesehenen oder/und die vom Vorstand zu bestimmenden Stellvertreter.
5. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere

Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

### ***Geschäftsführer***

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder Führung von organisatorisch eingrenzbareren Bereichen des Vereins können Geschäftsführer bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist entsprechend der Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der Geschäftsführer von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum Geschäftsführer bestellt werden.

### ***Rechnungsprüfer***

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu ernennen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Anstelle der Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins kann auch ein Wirtschaftstreuhänder im Sinne der §§ 5 und 22 VerG 2002 zum Abschluss- und Rechnungsprüfer bestellt werden.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen für den Vorstand gemäß der Punkte (3), (8) und (10).

### ***Das Versöhnungsteam - Schiedsgericht***

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigener Initiative, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf ein drittes Mitglied des Versöhnungsteams zu einigen, das auch Nichtmitglied sein kann und Vorsitzender des Versöhnungsteams wird. Mangels einer Einigung ist der Vorsitzende vom Leitungsorgan zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.
3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht

innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind die Schiedsrichter im Sinne Absatz 2 zu bestellen.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

### ***Auflösung des Vereins***

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

---

**Geschlechterbezeichnungen:** Aus Gründen der Lesbarkeit wird an vielen Stellen auf die konsequente Nennung beider Geschlechter sowie die Anwendung kombinierter Schreibweisen (z.B. TibeterInnen) verzichtet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint. Mit dieser Vereinfachung ist keine Wertung verbunden.